



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0385.03

PD/P090385
Basel, 30. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 23. März 2010

Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Initiative „Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten“

sowie

Ratschlag und Entwurf im Sinne eines Gegenvorschlages
zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Wortlaut der Initiative	3
2. Bisherige Berichterstattung	3
3. Inhalt der Initiative	4
4. Stimm- und Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten	4
4.1 Bundesrechtliche Vorgaben und Diskussion auf Bundesebene.....	4
4.2 Einführung in den Kantonen	5
4.2.1 Das Ausländerstimmrecht im Kanton Basel-Stadt	5
4.2.2 Das Ausländerstimmrecht in anderen Kantonen.....	5
4.3 Das Ausländerstimmrecht in der EU	7
5. Stellungnahme des Regierungsrates	7
5.1 Politische Partizipation als integrationsfördernder Faktor	7
5.2 Haltung des Regierungsrates zur vorliegenden Initiative	8
5.3 Gegenvorschlag zur Initiative	9
5.3.1 Änderung der Kantonsverfassung	9
5.3.2 Vollzugsfragen	11
5.3.3 Finanzielle Auswirkungen	11
6. Zusammenfassung	12
7. Antrag.....	14

1. Wortlaut der Initiative

Den Text der Initiative geben wir in der Fassung wieder, wie er im Kantonsblatt Nr. 73 vom 26. September 2007 veröffentlicht worden ist.

"Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die kantonale Verfassung vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

Der § 40, neuer Abs. 3:

Einwohner und Einwohnerinnen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, erhalten das kantonale Stimm- und Wahlrecht, wenn sie mindestens 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind."

2. Bisherige Berichterstattung

Am 10. März 2009 verfügte die Staatskanzlei, dass die Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" mit 3'150 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist und überwies sie dem Regierungsrat am selben Tag. Der Bericht über die rechtliche Zulässigkeit wurde vom Regierungsrat am 26. Mai 2009 beschlossen und an den Grossen Rat weitergeleitet. Ausgehend von den darin formulierten Anträgen erklärte dieser die kantonale Initiative am 24. Juni 2009 (Beschluss Nr. 09/26/5G) für rechtlich zulässig und änderte ihren Wortlaut wie folgt:

"Der mit der Volksinitiative 'Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten' begehrte § 40 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) wird um folgende Schlussbestimmung ergänzt:

Schlussbestimmung zu § 40 Abs. 3

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit."

Hintergrund dieses Beschlusses war, dass der Beginn der Wirksamkeit des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf denjenigen Zeitpunkt hin festgesetzt werden soll, an welchem die für den Vollzug der neuen Verfassungsbestimmung notwendigen gesetzlichen Ausführungsbestimmungen vom Grossen Rat verabschiedet sind und wirksam werden können.

In seinem Schreiben vom 26. Juni 2009 betreffend das weitere Verfahren hielt der Regierungsrat schliesslich fest, dass er die Voraussetzungen für einen sofortigen Volksentscheid nicht für gegeben erachte. In der Folge wurde er mit Beschluss vom 16. September 2009

vom Grossen Rat deshalb beauftragt, innert sechs Monaten, mithin bis zum 16. März 2010 über die Initiative zu berichten. Diesen Bericht legen wir Ihnen hiermit vor.

3. Inhalt der Initiative

Die formulierte Initiative verlangt, dass denjenigen Ausländerinnen und Ausländern, welche seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und über die Niederlassungsbewilligung verfügen, das kantonale Stimm- und Wahlrecht eingeräumt wird. Dem vorgeschlagenen Wortlaut von § 40 Abs. 3 der Kantonsverfassung kann keine Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht entnommen werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Initiantinnen und Initianten dem Volk die Begründung eines umfassenden und ungeteilten Stimm- und Wahlrechts für Migrantinnen und Migranten vorschlagen (vgl. auch Ziffer B.2 des regierungsrätlichen Berichts zur rechtlichen Zulässigkeit der kantonalen Initiative 'Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten' vom 27. Mai 2009 [Schreiben 09.0385.01]).

Der Regierungsrat hat im eben genannten Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit der vorliegenden kantonalen Initiative zudem bereits darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass der im Initiativtext gewählte Ausdruck „*erhalten* das Stimmrecht“ nicht bedeuten soll, dass Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft bei Erreichen der von den Initiantinnen und Initianten formulierten Voraussetzungen nur auf spezielles Gesuch hin das Stimmrecht erhalten sollen (a.a.O., Ziffer B.2).

4. Stimm- und Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten

4.1 Bundesrechtliche Vorgaben und Diskussion auf Bundesebene

Das Stimm- und Wahlrecht ist ein gerichtlich durchsetzbares Individualrecht, welches gemäss Art. 136 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) mit der Mündigkeit und der schweizerischen Staatsangehörigkeit verknüpft ist und dem Individuum die Möglichkeit der Teilhabe an der staatlichen Willensbildung gibt. Es folgt dem Grundprinzip der in der Schweiz gelebten Demokratie. Das Stimm- und Wahlrecht wird am zivilrechtlichen Wohnsitz ausgeübt (vgl. Art. 39 Abs. 2 BV) und umfasst als solches das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

Die Befugnis des Bundes beschränkt sich darauf, die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten zu regeln (Art. 39 Abs. 1 BV). Zu bestimmen, wer zur Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten befugt ist, liegt dagegen in der Kompetenz der Kantone. Im Bund wurde die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer letztmals im Oktober 2001 im Nationalrat diskutiert. Ein Postulat wollte erreichen, dass geprüft würde, ob für ausländische Staatsangehörige, die sich seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz aufhalten, das Stimmrecht auf Bundesebene eingeführt werden sollte (Postulat Jean-Claude Rennwald, Nr. 00.3512).

Das Postulat ist vom Nationalrat in der Folge aber nicht überwiesen worden (Amtliches Bulletin des Nationalrates 2001, S. 1379 f.).

4.2 Einführung in den Kantonen

Wie erwähnt, regeln die Kantone die Stimmberechtigung in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten selber. Vom Recht, Einwohnerinnen und Einwohnern ohne schweizerische Staatsangehörigkeit das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen, haben bis zum heutigen Zeitpunkt acht Kantone Gebrauch gemacht. Im heutigen Zeitpunkt räumen zudem nur zwei Kantone Ausländerinnen und Ausländern, welche über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten ein.

4.2.1 Das Ausländerstimmrecht im Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt wurde die Einführung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer bereits wiederholt diskutiert. Im Jahre 1994 hatte das Stimmvolk eine entsprechende Volksinitiative abgelehnt. Im März 2000 war die kantonale Initiative "Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen im Kanton Basel-Stadt" eingereicht, im Juni 2004 dann aber wieder zurückgezogen worden.

Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahre 2005 wurde schliesslich auf die Einführung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer in kantonalen Angelegenheiten verzichtet. In § 40 Abs. 2 KV wird aber den Einwohnergemeinden die Möglichkeit eingeräumt, das Stimm- und Wahlrecht auf weitere Einwohnerinnen und Einwohner, mithin auch auf die ausländische Wohnbevölkerung auszudehnen. Bislang hat aber noch keine der beiden Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

4.2.2 Das Ausländerstimmrecht in anderen Kantonen

In den nachfolgenden Kantonen wird Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht wie folgt eingeräumt:

Auf Kantons- und Gemeindeebene:

Neuenburg: Stimm- und aktives Wahlrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie das passive Wahlrecht auf Gemeindeebene; Niederlassungsbewilligung, mind. 5 Jahre Wohnsitz im Kanton bzw. 1 Jahr Wohnsitz in der Gemeinde.

→ Einführung des Stimm- und aktiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene im Jahre 1848 und auf kantonaler Ebene im Jahre 2000; Einführung des passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene mit Volksabstimmung vom 17. Juni 2007

Jura: Stimm- und aktives Wahlrecht auf kantonaler (ausgenommen sind Abstimmungen zu Verfassungsfragen) und kommunaler Ebene sowie das passive Wahlrecht auf Gemeindeebene; mind. 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, 1 Jahr im Kanton und 30 Tage in der Gemeinde.

→ seit 1978; etappenweise Einführung des passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene in den Jahren 1984 und 1999

Auf Gemeindeebene:

Appenzell A.Rh: (fakultativ; bislang in drei Gemeinden eingeführt)

Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht; mind. 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz und 5 Jahre Wohnsitz im Kanton – zudem ist das Einreichen eines Gesuchs um Erteilung der Stimmberechtigung erforderlich.

→ seit 1996

Waadt: Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht; mind. 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz und 3 Jahre Wohnsitz im Kanton.

→ seit 2003

Graubünden: (fakultativ; bislang in sechs Gemeinden eingeführt)

Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht; keine kantonalrechtlichen Kriterienvorgaben.

→ seit 2004

Fribourg: Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht; Niederlassungsbewilligung und mind. 5 Jahre Wohnsitz im Kanton erforderlich.

→ seit 2005

Genf: Stimm- und aktives Wahlrecht; mind. 8 Jahre Wohnsitz in der Schweiz.

→ seit 2006

Im Kanton Bern wurde am 11. August 2008 eine kantonale Initiative eingereicht, welche es den Einwohnergemeinden ermöglichen soll, Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht einräumen, wenn diese das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz sowie seit fünf Jahren im Kanton Bern wohnen und zudem seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnhaft sind. Der Regierungsrat des Kantons Bern unterstützte in seinem Bericht an den Grossen Rat vom 19. August 2009 die Initiative und beantragte dem Parlament die Annahme derselben. Dieser ist dem regierungsrätlichen Antrag am 18. Januar 2010 aber nicht gefolgt.

4.3 Das Ausländerstimmrecht in der EU

Ein kurzer Blick ins europäische Ausland zeigt, dass seit dem Jahre 1992 Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Europäischen Union innerhalb anderer EU-Mitgliedsstaaten grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und bei Wahlen betreffend das Europäische Parlament besitzen. Damit sind „EU-Ausländer“ innerhalb aller EU-Staaten den „Inländern“ gleichgestellt.

5. Stellungnahme des Regierungsrates

5.1 Politische Partizipation als integrationsfördernder Faktor

Mit dem ‚Leitbild und Handlungskonzept des Regierungsrates zur Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt‘ vom August 1999 hat der Regierungsrat neben seinem klaren Willen zur Integration aller im Kanton lebenden Migrantinnen und Migranten und den damit verbundenen Massnahmen, auch seine Haltung zur politischen Partizipation der Migrationsbevölkerung zum Ausdruck gebracht. Diese Haltung hat nach wie vor Bestand. Hier sei insbesondere der in Ziffer 3.6 formulierte Gedanke in Erinnerung gerufen:

"Im Prinzip können sich alle Gesellschaftsmitglieder, ungeachtet ihrer Nationalität, auf die Grundrechte der Bundesverfassung berufen. Die verfassungsmässig garantierte Glaubens-, Meinungsäusserungs-, Sprach-, Ehe-, Kultus-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit reflektiert die Grundidee eines modernen demokratischen Staates. Das heisst, Ausländerinnen und Ausländer können sich beispielsweise innerhalb ihrer ausländischen Organisationen bei Vernehmlassungen, wenn sie in Kommissionen Einsitz haben, in kirchlichen Gremien, als Mitglieder eines Elternrates etc. äussern. Eine wirklich politische Stimme haben sie jedoch nicht. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht noch Initiativ- und Referendumsrecht."

Im Kanton Basel-Stadt besitzt ein Drittel der ständigen Wohnbevölkerung die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht. Davon sind drei Viertel in der Schweiz geboren bzw. leben seit mehr als zehn Jahren im Kanton, weshalb sie auch als fester Bestandteil der Basler Gesellschaft wahrgenommen werden. Sie sind unverzichtbare Mitglieder der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Quartiersarbeit, des sozialen Lebens und aktiv an gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen beteiligt. Vollständige Integration bedeutet aber auch die Möglichkeit der aktiven Teilhabe an politischen Prozessen. Auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung politischer Rechte für Nichtstaatsangehörige wurde bereits 1995 im „Bericht über eine schweizerische Integrationspolitik“ hingewiesen, der von Peter Arbenz im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) erstellt worden war. Die Möglichkeit zur politischen Partizipation wirkt sich in jeder Hinsicht integrationsfördernd aus, da sie einerseits die Motivation und das Interesse an staatlichem Handeln sowie andererseits das Vertrauen in das demokratische System als solches und schliesslich die Verbundenheit zum

und die Identifikation mit dem Wohnumfeld fördert. Sie entspricht zudem auch dem Chancengleichheitsgedanken, welcher gemäss kantonalem Integrationsgesetz anzustreben ist. So gesehen ist die politische Partizipation nicht als Ergebnis einer erfolgreichen Integration zu betrachten, sondern als bedeutender Faktor zur Förderung derselben.

5.2 Haltung des Regierungsrates zur vorliegenden Initiative

Ausgehend von diesen Überlegungen begrüsst der Regierungsrat die grundsätzliche Stossrichtung des Initiativbegehrens. In seinem Bericht vom 4. November 2003 zur kantonalen Initiative "Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen im Kanton Basel-Stadt" (vgl. Ziffer 4.2.1 hievore) hat er ausgeführt, dass für ihn die politische Partizipation derjenigen Ausländerinnen und Ausländer im Vordergrund steht, welche über die Niederlassungsbewilligung verfügen, mithin – mit Ausnahme der politischen Rechte – den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt sind (RA 9282, Ziffer IV.). In diesem Punkt besteht somit ebenfalls Übereinstimmung mit dem von den Initiantinnen und Initianten formulierten Vorschlägen. In diesem Zusammenhang ist nun aber darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung – je nachdem, aus welchem Land eine Ausländerin bzw. ein Ausländer stammt – unterschiedlich ausgestaltet sind. So erhalten anerkannte Flüchtlinge, Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie von EU-Staatsangehörigen die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren, während Drittstaatenangehörige zehn Jahre warten müssen. Keine Wartefristen bestehen praxisgemäss für vom Regierungsrat gewählte Professorinnen und Professoren der Universität Basel sowie deren Ehepartner und Kinder. Diesem Umstand trägt das Initiativbegehren nur unzureichend Rechnung, vermag die von den Initiantinnen und Initianten vorgeschlagene Mindestwohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von fünf Jahren die mit der Anknüpfung an die Niederlassungsbewilligung verbundene Ungleichbehandlung stimmrechtswilliger Ausländerinnen und Ausländer doch nur teilweise zu beseitigen.

Der Gemeinderat Riehen führt in seiner Stellungnahme zur vorliegenden Initiative aus, dass die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer für diese, aber auch für das Gemeinwesen einen Gewinn darstellen könnte. Er weist aber darauf hin, dass der Kanton Basel-Stadt eine liberale Einbürgerungspraxis kenne, weshalb es auch denkbar sei, "...Migrantinnen und Migranten zu motivieren, sich um die schweizerische Staatsbürgerschaft zu bewerben, um so die Möglichkeit zu erhalten, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben." Der Gemeinderat Bettingen steht der Einführung eines Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer generell aufgeschlossen gegenüber, postuliert unter anderem aber eine Beschränkung auf das aktive Wahlrecht. Er begründet dies insbesondere damit, dass auf diese Weise die Einbürgerung – und die damit verbundene Erlangung sämtlicher politischer Rechte – einen zusätzlichen qualitativen Schritt darstellen könne und damit für integrationswillige Ausländerinnen und Ausländer ein anzustrebendes Ziel bleibe. Auch der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass das passive Wahlrecht erst mit dem finalen Schritt des Integrationsprozesses, mithin dem Erhalt des Schweizer Bürgerrechts eingeräumt werden soll, was in der Tat zur Folge hat, dass die Möglichkeit zur uneingeschränkten Ausübung der politischen Rechte für die ausländische Wohnbevölkerung eine zusätzliche Motivation darstellen kann, die Einbürgerung zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass nach dem Willen des Regierungsrates der Erwerb des

Schweizer Bürgerrechts durch eine Reduktion der kantonalen Wohnsitzfristen in naher Zukunft erleichtert werden soll (vgl. Ratschlag vom 11. März 2009 betreffend Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 2002 [Schreiben 08.2131.01 bzw. 06.5009.03]). Stimmt der kantonale Gesetzgeber dieser Vorlage zu, wird die Einbürgerung für gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer schneller zu realisieren sein als bisher, wodurch sich auch der Zeitpunkt der Wählbarkeit in kantonale Ämter vorverschieben würde. Die Einführung eines ungeteilten Stimmrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer erscheint dem Regierungsrat schliesslich auch angesichts der spezifischen Struktur der Stadt Basel – welche über keine kommunale Ebene verfügt – als zu weit gehend.

Aufgrund dieser Überlegungen lehnt der Regierungsrat die kantonale Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" ab und beantragt dem Grossen Rat, diese der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung vorzulegen.

5.3 Gegenvorschlag zur Initiative

5.3.1 Änderung der Kantonsverfassung

Auch wenn der Regierungsrat die kantonale Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" nicht unterstützen kann, möchte er noch einmal festhalten, dass er die politische Partizipation der im Kanton Basel-Stadt wohnhaften, über eine Niederlassungsbewilligung verfügenden Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich als wichtigen Faktor seiner implementierten, aktiven und kohärenten Integrationspolitik anerkennt und diese pragmatisch und konsequent vorantreiben will.

Der Regierungsrat schlägt deshalb – im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" – die folgende Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 vor:

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005	Gegenvorschlag zur Initiative „Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten“
2. Stimmrecht <i>Voraussetzungen</i> § 40. ¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.	2. Stimmrecht <i>Voraussetzungen</i> § 40. ¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und- Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen. ³ Einwohner und Einwohnerinnen, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen und das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz sowie seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind.
<i>Inhalt</i> § 41. Stimmberechtigte haben das Recht: a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden, c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.	<i>Inhalt</i> § 41. ¹ Stimmberechtigte haben das Recht: a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden, c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen. ² Stimmberechtigte, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, können nicht in öffentliche Ämter gewählt werden.
<i>Wählbarkeit</i> § 70. ¹ Alle im Kanton Stimmberechtigten sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.	<i>Wählbarkeit</i> § 70. ¹ Alle im Kanton Stimmberechtigten, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

Mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts im vorstehenden Sinne ist einerseits Gewähr dafür geboten, dass davon nur diejenigen Ausländerinnen und Ausländer profitieren, bei denen eine verstärkte Verbundenheit mit den hiesigen Verhältnissen vorliegt und bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass sie voraussichtlich dauernd in der Schweiz bleiben wollen. Mit dem im Vergleich zum Initiativbegehren zusätzlich statuierten Kriterium der Mindestwohnsitzdauer in der Schweiz wird andererseits dem Umstand Rechnung getragen, dass die Voraussetzungen zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung unterschiedlich ausgestaltet sind und es wird die Gleichbehandlung aller stimmrechtswilligen Ausländerinnen und Ausländer gewährleistet.

Sowohl zur Sicherstellung der Vertrautheit mit den Verhältnissen im Kanton Basel-Stadt zum Zeitpunkt des Erhalts des Stimm- und Wahlrechts, als auch im Sinne der Vollzugspraktikabilität wird zudem vorgeschlagen, bereits in der Verfassung zu verankern, dass zur Erlangung des Stimmrechts ein *ununterbrochener* Wohnsitz während zehn Jahren in der Schweiz und fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt vorausgesetzt wird. Zudem macht die vorgeschlagene Formulierung von § 40 Abs. 1^{bis} klar, dass ausländische Staatsangehörige, welche die für den Erhalt des Stimm- und Wahlrechts erforderlichen Kriterien erfüllen, die Stimmberechtigung von Amtes wegen und ohne Gesuch erlangen.

In Umsetzung der in Ziffer 5.2 hievor gemachten Darlegungen sollen mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 41 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt die politischen Rechte der nicht über das Schweizer Bürgerrecht verfügenden Stimmberechtigten schliesslich insoweit eingeschränkt werden, als ihnen das passive Wahlrecht, mithin die Wählbarkeit in öffentliche Ämter versagt bleibt.

5.3.2 Vollzugsfragen

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit des vorliegenden Initiativbegehrens (Schreiben Nr. 09.0385.01) darauf hingewiesen, dass für die Einführung des kantonalen Stimm- und Wahlrechts für Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft die Anpassung der betroffenen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des kantonalen Wahlgesetzes erforderlich sein würde. Weiter wird geprüft und allenfalls in den massgeblichen Erlassen festgelegt werden müssen, wie die mit der Gewährleistung des Stimmrechts befassten Behörden vom Erreichen der Mindestwohnsitzdauer und von der Erteilung wie auch von einem allfälligen Widerruf der Niederlassungsbewilligung einer ausländischen Person Kenntnis erhalten.

Aus diesem Grund sieht auch der beiliegende Entwurf des Grossratsbeschlusses betreffend eines Gegenvorschlages zur kantonalen Initiative vor, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Stimm- und aktiven Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer festlegt, damit das Inkrafttreten der Verfassungsänderung und der für deren Vollzug erforderlichen gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zeitlich koordiniert werden kann.

5.3.3 Finanzielle Auswirkungen

Von den zur Zeit rund 190'000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt sind in etwa 60'000 nicht im Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft. Davon würden heute 22'119 Personen die im Gegenvorschlag statuierten Kriterien für das Stimm- und Wahlrecht erfüllen (Stichtag 16. März 2010).

Daraus resultierten pro Abstimmung folgende Zusatzkosten (exkl. Wahlen; in CHF):

Für 22'119 Stimmberechtigte	bei 2 Vorlagen		bei 3 Vorlagen	
Stimmbeteiligung	47%	20%	47%	20%
<i>Abstimmungsmaterial</i>				
- Stimmrechtsausweise (Kuverts)	1'550	1'550	1'550	1'550
- Druck Stimmzettel	500	500	810	810
- Druck Erläuterungen	2'650	2'650	3'500	3'500
- Adressieren, Kuvertieren, Verpacken	1'950	1'950	1'950	1'950
<i>Porto</i>				
- Versand	13'200	13'200	13'200	13'200
- Rückantwort	8'450	3'520	8'450	3'520
<i>Auszählung</i>				
- brieflich Stimmende (Entschädigungen)	2'730	2'420	3'520	3'080
<i>Diverses</i>				
- Unterhalt Maschinen, etc.	180	180	180	180
Total	31'210	25'970	33'160	27'790

Im Übrigen würde die Erweiterung des heutigen Kreises der Stimmberechtigten weder in den Gemeinden Riehen und Bettingen, noch in der Stadt Basel technische Probleme verursachen.

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 wurde eingeholt.

6. Zusammenfassung

Die Integration der Zugewanderten ist ein gegenseitiger, dynamischer Prozess, den beide Seiten – das Individuum und die Aufnahmegesellschaft – aktiv angehen müssen. Personen, die sich politisch interessieren, engagieren und partizipieren, bringen der Gesellschaft einen grossen Nutzen, was sich im Übrigen nicht nur auf die Integration, sondern auch auf eine spätere Einbürgerung auswirkt. Auch im Falle der Annahme des Gegenvorschlages durch das Stimmvolk erhielten im Kanton Basel-Stadt etwas mehr als 22'000 Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit, entsprechend den demokratischen Regeln Entscheide mitzugestalten. Auch wenn der Regierungsrat die kantonale Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" aus den vorgenannten Überlegungen nicht unterstützen kann, setzt er mit dem vorliegend formulierten Gegenvorschlagsentwurf somit einen weiteren Meilenstein der

Basler Integrationspolitik. Zudem wäre Basel-Stadt der dritte Kanton, der auf kantonaler Ebene das Stimm- und aktive Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführt.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, den Stimmberechtigten zu empfehlen, die kantonale Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" zu verwerfen und diesen im Sinne eines Gegenvorschlages die vorstehend skizzierte Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zum Entscheid zu unterbreiten.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die folgende Beschlussfassung:

1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss I über den Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" wird zugestimmt.
2. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss II über die kantonale Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" wird zugestimmt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Entwürfe der Grossratsbeschlüsse
- Synopse der im Rahmen des Gegenvorschlages beantragten Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Grossratsbeschluss I

betreffend

Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative „Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten“

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den vorstehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 erhält folgenden neuen Abs. 3:

³ Einwohner und Einwohnerinnen, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen und das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz sowie seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind.

§ 41 erhält folgenden neuen Abs. 2:

² Stimmberechtigte, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, können nicht in öffentliche Ämter gewählt werden.

§ 70 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Alle im Kanton Stimmberechtigten, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und zusammen mit der kantonalen Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" zu verwerfen und die im Sinne eines Gegenvorschlages vorgeschlagene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, unterliegt die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass der Gegenvorschlag von den Stimmberechtigten angenommen wird, unterliegt die damit beschlossene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

betreffend

Kantonale Initiative „Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten“

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Bericht sowie in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Die von 3'150 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 geänderte kantonale Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit der im Sinne eines Gegenvorschlages beschlossenen Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 zum Entscheid vorzulegen.

II.

Für den Fall, dass die kantonale Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten" von den Stimmberechtigten angenommen wird, unterliegt die damit beschlossene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 der Gewährleistung des Bundes.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

(Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative "Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten")

Bisher	Neu
2. Stimmrecht <i>Voraussetzungen</i> § 40. ¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist. ² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	2. Stimmrecht <i>Voraussetzungen</i> § 40. ¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist. ² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen. ³ Einwohner und Einwohnerinnen, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen und das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz sowie seit fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind.

Bisher	Neu
<i>Inhalt</i> § 41. Stimmberechtigte haben das Recht: a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden, c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.	<i>Inhalt</i> § 41. ¹ Stimmberechtigte haben das Recht: a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden, c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen. ² Stimmberechtigte, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, können nicht in öffentliche Ämter gewählt werden.
<i>Wählbarkeit</i> § 70. ¹ Alle im Kanton Stimmberechtigten sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.	<i>Wählbarkeit</i> § 70. ¹ Alle im Kanton Stimmberechtigten, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.